

BGer C 168/99 vom 30. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_168_99

FR: TF C 168/99 du 30 mars 2000

IT: TF C 168/99 del 30 marzo 2000

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht Eidgenössisches Versicherungsgericht 30.03.2000 C 168/99 Tribunal fédéral Tribunal fédéral des assurances 30.03.2000 C 168/99 Tribunale federale Tribunale federale delle assicurazioni 30.03.2000 C 168/99

Arbeitslosenversicherung

[AZA] C 168/99 Hm IV. Kammer Bundesrichter Borella, Rüedi und Bundesrichterin Leuzinger; Gerichtsschreiber Batz Urteil vom 30. März 2000 in Sachen H._____, 1936, Beschwerdeführer, gegen Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, Bern, Beschwerdegegner, und Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern Mit Verfügung vom 30. September 1998 lehnte das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, einen Anspruch des H._____ auf Arbeitslosenentschädigung vom 5. September 1998 hinweg ab, weil er die Beitragszeit nicht erfüllt habe. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ab (Entscheid vom 5. März 1999). H._____ führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde, indem er sein Begehren um Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen dem Sinne nach erneuert. - Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (seit 1. Juli 1999: Staatssekretariat für Wirtschaft) verzichten auf eine Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid unter Hinweis auf die massgebenden Gesetzesbestimmungen zutreffend dargelegt, dass der Beschwerdeführer während der hier relevanten Rahmenfrist vom 5. September 1996 bis 4. September 1998 ungeachtet seiner im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Zwischenverdienste ab Juli 1997 keine beitragspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer und damit alv-rechtlich keine Beitragszeit auszuweisen vermag, weshalb auch unter Berücksichtigung des öffentlichrechtlichen Vertrauensschutzes (bezüglich der vom Berater des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums [RAV] Herr J._____ geltend gemachten Auskünfte) kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. Hieran vermögen die vom Beschwerdeführer erneuerten Einwendungen, mit denen sich bereits das kantonale Gericht einlässlich auseinandergesetzt hat, nichts zu ändern. Namentlich scheint der Beschwerdeführer zu verkennen, dass die Auskünfte des RAV-Beraters angesichts seiner erst ab Oktober 1997 bestehenden Zuständigkeit selbst im Falle von deren rechtsgenügenden Nachweis für die schon ab Juli 1997 erfolgte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht kausal gewesen sein konnten, weshalb sich weitere Abklärungen über die einzelnen (falschen oder richtigen) Beratungen, einschliesslich der beantragten Einvernahme des Herrn J._____

"unter Eid", erübrigen. Es muss somit bei der von der Verwaltung verfügten und vorinstanzlich bestätigten Verneinung der Anspruchsberechtigung sein Bewenden haben. Den in allen Teilen zutreffenden Ausführungen von Verwaltung und Vorinstanz, auf welche verwiesen werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen.

2.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im Verfahren gemäss Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:
I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarkt, Bern, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 30. März 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.